

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

---

### Verkehrsmassnahme / Elektrofahrzeug-Ladestation Zelglistrasse

---

#### 1. Ausgangslage

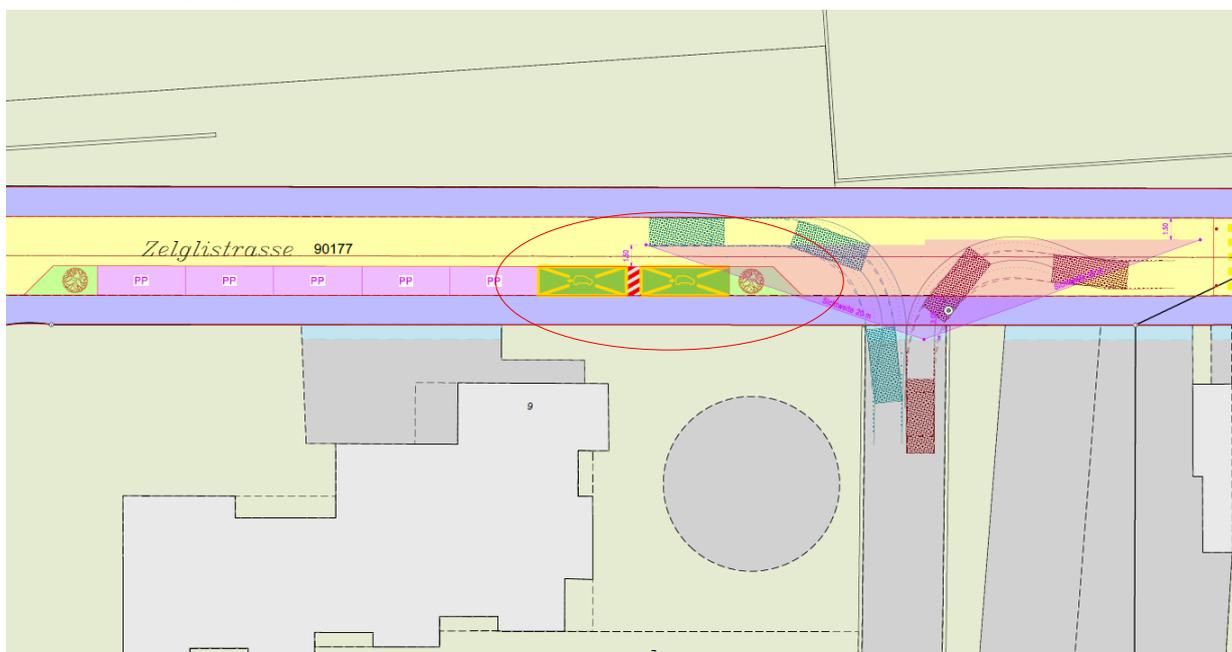
Die a.en ist seit 2017 im Bereich Elektromobilität tätig. Neben dem Vertrieb der Heimladestationen sind auch der Bau und Betrieb eigener, öffentlicher Ladestationen in Olten vorgesehen. Geeignete öffentliche Parkplätze sind im Arbeitspapier «Konzept öffentliche Ladestationen» und im Schlussbericht zum Pilotprojekt «Laden in der Blauen Zone» erfasst.

Im Zuge der Sanierung der Zelglistrasse und den damit einhergehenden Tiefbauarbeiten besteht die Möglichkeit, im Bauperimeter, vergleichsweise kostengünstig eine öffentliche Ladestation zu realisieren. Der Standort liegt unmittelbar neben dem Sälischulhaus und diversen Wohnquartieren.

Die Ladestation hat damit das Potential, Anwohnende, deren Besucher sowie die Lehrerschaft und Besucher des Sälischulhauses zu bedienen.

Aufgrund des Potentials und der sich aktuell bietenden Synergien sollte diese Ladestation realisiert werden. Zudem kann damit das Ungleichgewicht der angebotenen öffentlichen Ladestation zwischen den beiden Stadtseiten reduziert werden.

#### 2. Erwägungen



Nach Abschluss der Bauarbeiten, voraussichtlich Ende Dezember 2025, sollen neu zwei Lade-Parkfelder anstelle von Blaue Zone-Parkfelder erstellt werden. Diese sollen wie gewohnt entsprechend signalisiert und markiert werden, da Ladestation-Parkplätze nur Sinn machen, wenn sie auch jederzeit durch Elektrofahrzeuge genutzt werden können.



Vorgesehene Signalisation

Die beiden Lade-Parkfelder werden, analog von bereits bestehenden (z.B. Sonneggstrasse, Im Kleinholz, Untergrundstrasse, etc.), in zwei Parkverbotsfelder (6.23) und dem Signal 2.50 (Parkverbot) mit Zusatz «ausgenommen Elektrofahrzeuge während Ladevorgang» sowie dem Signal 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) und dem Zusatz «Mo – Sa 0700 – 1900h max. 4 Std., übrige Zeit unbeschränkt» ergänzt. Mit dieser Massnahme ist es möglich, Elektrofahrzeuge länger als die in der Blauen Zone üblichen Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten zu laden.

Für Betrieb und Abrechnung einer öffentlichen Ladestation in der Blauen Zone ist die Partnerschaft mit einem Ladenetzbetreiber nötig. Die bestehende Zusammenarbeit mit MOVE Mobility AG wird auch für die neue Ladestation Zelglistrasse weitergeführt.

### 3. Nutzung und Kosten

Wie bereits erwähnt werden die vorgesehenen Lade-Parkfelder nur für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Pflicht zur Benützung der Parkscheibe bleibt, die erwähnten vier Stunden sind während der Werktage einzuhalten. Die Benützung der Ladestation erfolgt mittels App und/oder Kreditkarte. Die Kosten für die Einrichtung der Ladestation trägt die a.en, die Stadt Olten stellt den öffentlichen Grund unentgeltlich zur Verfügung.

Die Signalisation wird durch die Direktion Präsidium (Ordnung und Sicherheit, Verkehr) vorgenommen, die Kosten von ungefähr CHF 500.00 gehen zulasten der a.en. Die Markierung der Parkfelder ist durch die Firma Wyssbrod vorzunehmen, die dabei entstehenden Kosten sind ebenfalls durch die a.en zu tragen. Durch den Werkhof müssen keine Arbeiten ausgeführt und daher auch nichts verrechnet werden.

#### Beschluss:

1. Dem vorgesehenen Standort für die Lade-Parkfelder wird zugestimmt.
2. Der öffentliche Grund wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) werden folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:  
Umwandlung von zwei Blaue-Zone-Parkfeldern (Signal 4.18) in zwei Parkverbotsfelder (6.23) für Elektrofahrzeuge mittels Signalisation «Parkverbot» (Signal 2.50) mit Zusatz «ausgenommen Elektrofahrzeuge während Ladevorgang» sowie Hinweissignal 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) und dem Zusatz «Mo – Sa 0700 – 1900h max. 4 Std., übrige Zeit unbeschränkt»

- Zelglistrasse, Höhe Liegenschaft Zelglistrasse 9

4. Die Verkehrsmassnahmen sind mit Rechtsmittelbelehrung im Anzeiger TGO zu publizieren (Art. 107 Abs. 1 Signalisationsverordnung [SSV]).
5. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
6. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtschreiber

